

Abbruch eines Wohngebäudes in Waren (Müritz), Gerhart-Hauptmann-Allee 4

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Auftraggeber: WOGewa
Herr Scholz
Radenkämpen 22
17192 Waren (Müritz)

Auftragnehmer: Ralf Koch
Förderverein Naturpark
Ziegenhorn 1
19395 Plau, OT Karow

Bearbeiter: Ralf Koch



Karow, den 18.11.2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Einleitung	3
2	Lage des Untersuchungsgebietes	3
3	Methoden der Untersuchung	3
4	Ergebnisse	4
5	Gesetzlicher Schutz	7
6	Bestandsbewertung	8
6.1	Fledermäuse	8
6.1.1	Breitflügel-Fledermaus	9
6.2	Vögel	9
7	Herleitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	10
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	10
7.1.1	Fledermäuse	10
7.1.2	Vögel	10
7.1.3	Grenzen der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten	11
8	Darlegung der Ausnahmetatbestände (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)	11
8.1	Ausnahmetatbestände und Prüfung von zumutbaren Alternativen	11
8.2	Prognose der Wirkung der Ausnahmeentscheidung auf die lokale bzw. landesweite Population der betroffenen Arten	12
9	Darstellung der Kompensationsmaßnahmen	12
9.1	Sofort wirksame Maßnahmen	12
9.1.1	Fledermäuse	12
9.1.2	Vögel	12
9.2	Maßnahmen, die nach Beendigung der Baumaßnahme (hier Abbruchvorhaben) wirksam werden	
9.2.1	Fledermäuse	12
9.2.2	Vögel	12
9.2.3	Hinweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	12
10	Darstellung der Methoden und Parameter der Erfolgsprüfung (Monitoring)	13
11	Literatur	14

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abb. 1: Untersuchungsgebiet	3
Abb. 2: Westfassade	5
Abb. 3: Analyseergebnis der Batcorderaufnahmen	6

1 Einleitung

In Vorbereitung des Abbruchs des Wohnblockes Gerhart-Hauptmann-Allee 4 in Waren (Müritz) sind durch den Bauherrn auch artenschutzrechtliche Fragestellungen abzuclarbeitcn. Es ist insbesondere zu klären, ob durch die geplanten Maßnahmen Vorkommen geschützter Tierarten betroffen sein könnten. Schlussfolgernd daraus waren Bestände von Fledermäusen / Vögeln am Haus zu erfassen, zu bewerten sowie geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen zu benennen. Mit der Erfassung vor Ort und der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde am 01. Oktober 2013 der Verfasser beauftragt.

2 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Stadt Waren (Müritz) am Rande der Binnenmüritz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die genaue Lage ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

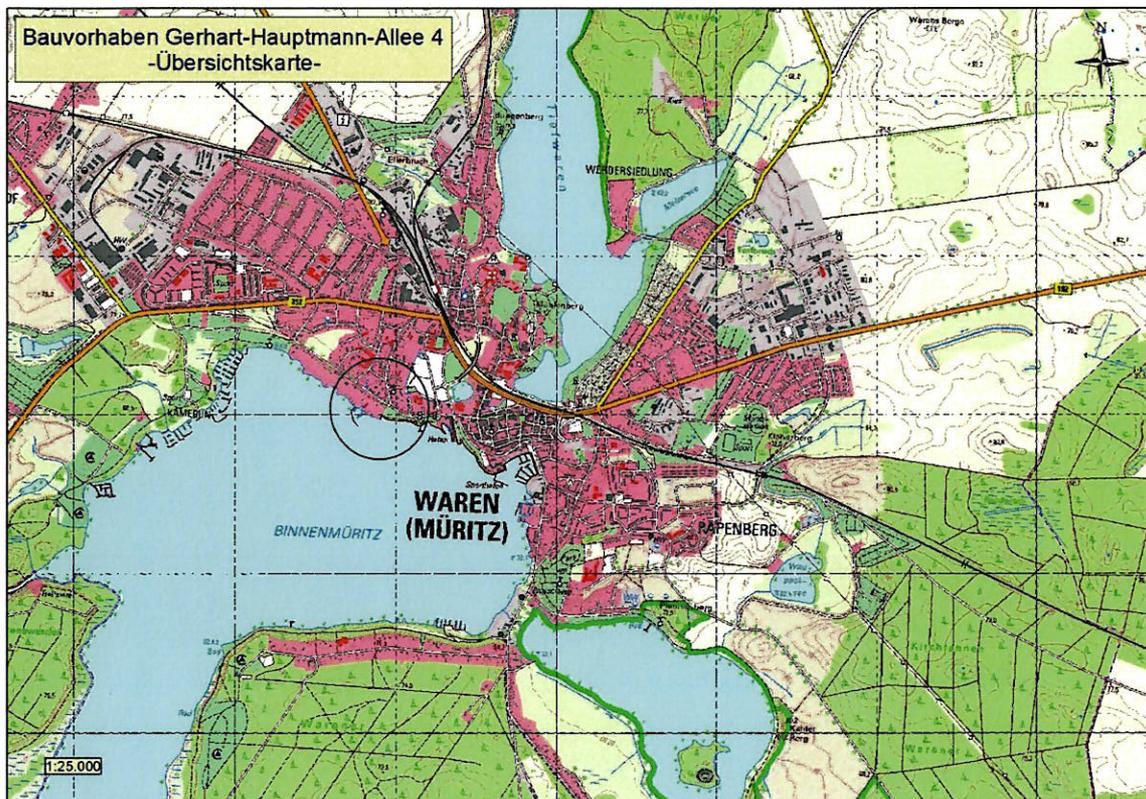


Abb. 1: Untersuchungsgebiet

3 Methoden der Untersuchung

Fledermäuse

Die Erfassung von Fledermausvorkommen wurde über Gebäudebegehungen sowie über eine abendliche Ausflug-, mitternächtliche Schwärm-, und morgendliche Einflugkontrolle nach dem Einsatz von automatischen Fledermausdetektoren realisiert. Die Begehung / Untersuchung der Bausubstanz wurde am 17.09.2013 durch den Verfasser und Herrn Hecklau durchgeführt.

Die Gebäudeuntersuchungen wurden bei Tageslicht durchgeführt. Es wurden alle als Fledermausquartier potentiell relevanten Gebäudeteile eingehender begutachtet. Alle begehbaren

Gebäudebereiche wurden untersucht. Die Fassaden wurden komplett auf anhaftende Kotkonzentrationen mittels Fernglas vom Boden aus abgesucht. Einige Gebäudeteile, (leere Wohnungen) waren nicht begehbar. Hier wurden die potentiellen Zuflugmöglichkeiten und potentielle Versteckmöglichkeiten vom Boden aus ermittelt. An der Südfassade (siehe Abb. 2) wurden in 4 Nächten (10.10. – 14.10.2013) automatische Fledermausdetektoren (Batcorder 3.0 der Firma EcoObs) aufgestellt. Mit diesen Batcordern wurde ermittelt, ob Fledermäuse in den kontrollierten Nächten die Westfassade als Quartier nutzen.

Zur abendlichen Ausflugkontrolle (10.10.2013) wurden das Gebäude ab ca. 1 h vor bis ca. 1,5 h nach Sonnenuntergang abgelaufen, um mögliche Flugaktivitäten, Aktivitätskonzentrationen und im Optimalfall Quartierausflüge festzustellen (Sonnenuntergang um 18.23 Uhr). Die mitternächtliche Schwärmuntersuchung diente zur Feststellung von ggf. steigender nächtlicher Flugaktivität durch im Laufe des Abends von außen zuwandernden Fledermäusen. Wird eine Zunahme der Frequentierung in der Nacht festgestellt, ist dies häufig ein deutlicher Hinweis auf das Vorhandensein von (Winter-)Quartieren vor Ort. Während der Untersuchung lassen sich Quartierbereiche durch das ausgeprägte Schwärmverhalten der Fledermäuse punktgenau lokalisieren.

Die mitternächtliche Untersuchung wurde von 23:30 - 01:30 Uhr durchgeführt. Die morgendliche Einflugkontrolle erfolgte ab ca. 1,0 h vor bis 15 Min. nach Sonnenaufgang. Bei dieser Untersuchungsmethode werden die Fledermäuse verfolgt, bis diese ihr Quartier aufsuchen. Der Quartierstandort lässt sich durch diese Methode punktgenau ermitteln, jedoch ist das zur Verfügung stehende Zeitfenster zur Quartiersuche sehr begrenzt.

Die frühmorgendliche Einflugkontrolle wurde von 06:30 - 08:00 Uhr durchgeführt (Sonnenaufgang um 07:28 Uhr).

Durch die nächtlichen Untersuchungen war über die visuelle Verfolgung von Fledermäusen in erster Linie die Fragestellung zu beantworten, ob sich aktuell genutzte Quartierbereiche, insbesondere auch von Einzeltieren, an der Gebäudesubstanz befinden.

Zur Unterstützung der Lokalisierung von Flugaktivitäten wurde ein Ultraschall-Detektor vom Typ „Pettersen D 240x“ eingesetzt. In begrenztem Umfang ist durch den Einsatz dieses Hilfsmittels auch die vorkommende Art genau anzusprechen. Im vorliegenden Fall konnte mit Hilfe der akustischen Sichtbarmachung der Ultraschalllaute sowie durch Sichtbeobachtungen (Größe, Flugbild) die am Gebäudebestand nachzuweisende Fledermausart zweifelsfrei bestimmt werden.

Zur Durchführung der Untersuchungen standen weiterhin folgende Hilfsmittel zur Verfügung:

- Fernglas (Zeiss 10x50)
- Fotoapparat (Panasonic DMC-TZ41)
- lichtstarke Taschenlampe (LED Lenser X21R)
- Hand- bzw. Taschenspiegel

Brutvögel

Analog zur Fledermausquartiererfassung wurde das Gebäude am 17.09.2013 am Tage auf Vorhandensein von Vogelnistplätzen abgesucht. Die Erfassung beinhaltete das Absuchen der Fassaden, der Dachüberstände einschl. Mauerkronen, Gesimskästen sowie der Gebäudeinnenräume. Die Erfassung beschränkte sich dabei auf die Lokalisierung offensichtlicher Brutplätze über Nistmaterial-, Nest- und Kotfunde. Das Auffinden versteckt liegender Brutplätze

sowie die Feststellung von Brutplätzen an nicht zu kontrollierenden Örtlichkeiten (z. B. in Hohlräumen der Dachräume) war nicht möglich, da am gesamten Gebäudebestand, in Anbetracht des Kartierzeitpunktes, kein Brutgeschehen mehr zu beobachten war. Zudem haben einige ggf. relevante Brutvogelarten, z. B. Mauersegler (*Apus apus*), das Brutareal bereits wieder in Richtung Winterquartier verlassen.

Der langjährige Mieter im Wohnblock, Herr Hecklau, führt seit vielen Jahren Erfassungen im Umfeld des Wohnblockes (und darüber hinaus) durch und besitzt sehr präzise Aufzeichnungen zur Vogelwelt der Freiflächen zwischen Wohnblock und Müritz, so dass eine gesonderte Erfassung nicht notwendig und vom Zeitpunkt auch nicht machbar war.



Abb. 2: Westfassade

4 Ergebnisse

Der Wohnblock Gerhart-Hauptmann-Allee 4 ist baulich von seiner äußeren Hülle noch weitgehend intakt. Beide Giebel des Gebäudes sind mit einer später aufmontierten Wanddämmung versehen. Insbesondere der Westgiebel weist eine Reihe von Spalten und Strukturen als potentielle Quartiere für Fledermäuse auf.

Die Auswertung des Batcorder-Einsatzes hat nachfolgende Nachweise erbracht:

10.10. – 14.10.2013: In den 4 Nächten wurden insgesamt 33 Rufe von Fledermäusen registriert. Dabei wurden 3 Arten (Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) festgestellt. Die Zwergfledermaus war mit 10 Rufen die am häufigsten detektierte Art. Die Abbildung 7 zeigt die Auswertung der Rufe.

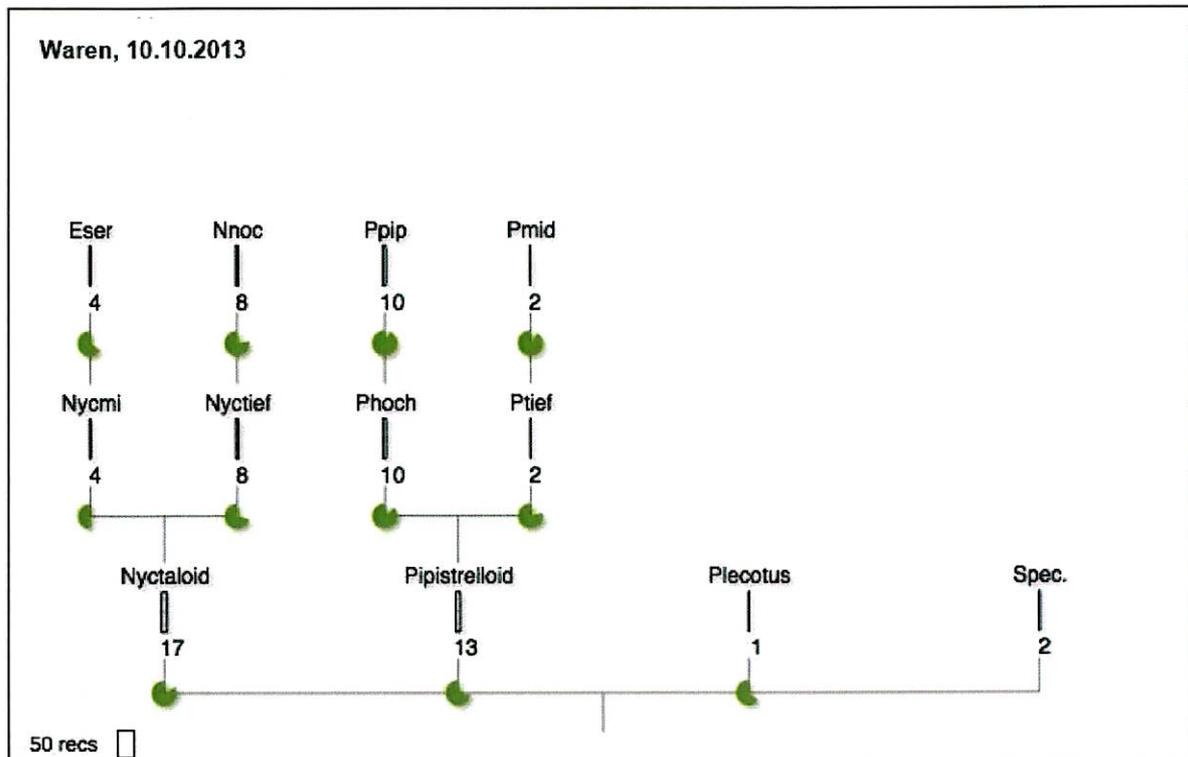


Abb. 7: Analyseergebnis der Batcorderaufnahmen vom 10.-14.10.13

Am 10.10.2013 wurden bei der Detektorkontrolle nachfolgende Beobachtungen gemacht:

Zeit	Beobachtung
ab 19:18	Einzeltier der Zwergfledermaus um den Wohnblock patrouillierend
ab 20:30	Überflug mehrer Abendsegler (parallel zum Ufer)
ab 20:43	bis zu 2 Exemplare der Breitflügelfledermaus am Wohnblock patrouillierend
ab 21:00	keine Tiere mehr am Gebäude
23:36	Jagd von 2 Zwergfledermäusen im Umfeld des Wohnblocks
23:57	Jagd einer einzelnen Breitflügelfledermaus
06:35 - 06:45	Einflug von 2 Expl. der Breitflügelfledermaus in eine Spalte der Westfassade

Ergebnisse Vögel:

Im und am Gebäude Gerhart-Hauptmann-Allee wurden keine Brutvogelarten festgestellt. Der Garten zwischen Wohnblock und Müritz dagegen weist eine außergewöhnliche Artenvielfalt an Brutvögeln und Nahrungsgästen auf. Nach Aussagen von HECKLAU (mdl. 2013) wurden bisher 38 Vogelarten nachgewiesen, welche sowohl die Wasserfläche der Müritz, den Uferstreifen, die Gehölze und den Garten als Nahrungs- und / oder Bruthabitat nutzen. Eine ähnliche Artenvielfalt wird es im Stadtbereich von Waren (Müritz) nur an wenigen Stellen geben. Bei der Umgestaltung des Garten ist dieser Umstand unbedingt zu beachten und einvernehmliche Lösungen zu suchen.

Zusammenfassung Ergebnisse

Fledermäuse:

Nur an der Westfassade wurden Einflüge von Fledermäusen nachgewiesen (siehe Abb. 3). Dort befindet sich ein beflogenes Quartiere der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Die weiteren bei der Detektorkontrolle festgestellten Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nutzten den Garten als Jagdhabitat bzw. zum Überflug.

Das aktuell beflogene Quartier ist durch die fehlende Frostsicherheit nicht als Winterquartier geeignet. Darüber hinaus wurden am Quartier sowohl mit dem Batcorder als auch bei den Detektorbegehungen kein mitternächtliches Schwärmverhalten und keine einschlüpfenden Exemplare zu diesem Zeitpunkt festgestellt.

Insgesamt verfügt der Wohnblock über weitere mögliche Quartierbereiche, welche ggf. im Jahresgang auch genutzt werden. Eine definitiv abschließende Nachweisführung ist durch eine einmalige Kontrolle zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erbringen.

Details zu den festgestellten Fledermausarten in Waren:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Anzahl: mindestens 2 Tiere

Quartierstatus: Zwischenquartier

Die aktuell zu ermittelnde Bestandsgröße wird für den gesamten Gebäudekomplex im Wohnblock Gerhart-Hauptmann-Allee 4 auf ca. 4-6 Individuen geschätzt. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Einschätzung der Bestandsgröße auf einer einzigen Stichprobe basiert. Möglicherweise liegt der Bestand im Frühjahr bzw. Sommer deutlich ober- oder unterhalb der o.g. Bestandsgröße.

Eine individuenstarke Wochenstubengesellschaft ist mit derzeitigem Kenntnisstand jedoch auszuschließen, da hierfür keine Anzeichen, z. B. größere Kotkonzentrationen, gefunden werden konnten.

5 Gesetzlicher Schutz

Aufgrund der starken Bestandesrückgänge fast aller Fledermaus- und Vogelarten in Europa seit Mitte des letzten Jahrhunderts gelten die Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel heute in hohem Maße als schutzbedürftig. Dies spiegelt sich in den Einstufungen in den europäischen Richtlinien und Abkommen (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, EUROBATS-Abkommen)

sowie in den deutschen Naturschutzgesetzen wieder. Alle europäischen Vogelarten sind laut Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt. Fledermäuse sind laut §10 Abs.2 Nr.11b Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE 1992) gesetzlich geschützt. Der Quartierschutz ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG 2009). Nach diesen Bestimmungen ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnt.

Insofern ist im Weiteren zu prüfen, ob sich durch Maßnahmen des Abrisses des Wohnblocks die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der nachgewiesenen Fledermaus- und Vogelarten verschlechtern.

Alle Maßnahmen, die zu einer Störung der lokalen Population / Störung des Quartiers führen können, sind an eine naturschutzrechtliche Genehmigung gebunden. Die zuständige Behörde dafür ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Die Lebensstätten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzfristig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich die Bewohner auf der Nahrungssuche oder gar im Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätte danach wieder aufsuchen werden. Somit unterliegen dauerhafte Lebensstätten einem ganzjährigen Schutz (z. B. Fledermausquartiere aller Art, wie Wochenstuben, Zwischenquartiere, Paarungsquartiere). Der Schutz greift auch dann, wenn ein Tier nicht unmittelbar nachgewiesen werden kann, eindeutige Indizien - z. B. Kotspuren - reichen bereits aus.

Nach dem Vermeidungsgebot nach § 19 BNatSchG kommt der Vermeidung von Beeinträchtigungen Priorität zu. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind in geeigneter Weise auszugleichen. „Ausgleich“ bedeutet, dass die verloren gegangene Funktion des Naturhaushaltes (z. B. Lebensraum für die Fledermaus) am Eingriffsort innerhalb des Plangebietes und zeitnah wiederhergestellt werden muss, was für Fledermäuse kaum möglich ist. Ist der Ausgleich nicht möglich, muss abgewogen werden, ob die Belange des Naturschutzes Vorrang vor den anderen Belangen haben. Ist der Eingriff nicht ausgleichbar, aber vorrangig, so hat der Verursacher Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

In die Beurteilung, ob gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen **Maßnahmen zur Vermeidung** sowie **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen Funktionalität) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist. Die Erforderlichkeit richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures), die den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen. Auch die zeitliche Kontinuität der Funktionen der Lebensstätte muss gesichert sein.

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang einer relevanten Art trotz Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können **Kompensationsmaßnahmen** (compensation measures) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o.g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen, günstigen, Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

Bei den Abrissvorhaben in Waren (Müritz), Gerhart-Hauptmann-Allee sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu beachten.

Im Weiteren erfolgt die Bestandsbewertung der lokalen Bestände der Vogel- und Fledermausarten.

6 Bestandsbewertung

6.1 Fledermäuse

6.1.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) ist eine der größten und schwersten Fledermausarten in Mitteleuropa. Sie ist über ganz Süd- und Mitteleuropa verbreitet. Nachweise besonders aus Südkandinavien häufen sich in den letzten Jahren.

In Deutschland zeigt die Verbreitungskarte östlich der Elbe eine flächendeckende Verbreitung. Die Breitflügelfledermaus wird allgemein als typische Gebäudefledermaus eingestuft (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Art lebt in Siedlungsnähe und strukturreichen Landschaften. Der Wald ist für die Breitflügelfledermaus zwar nicht der wichtigste Lebensraum, jedoch wird er bei der Jagd mit einbezogen. Der Waldsaum stellt einen wichtigen Jagdraum für die Art dar. Die Bedeutung von Bäumen als Quartierstandort von Wochenstubengesellschaften ist als gering einzuschätzen (SCHMIDT 1990). Für solitäre Männchen sind solche Quartiere, wenn sie in der Nähe von Weibchenkolonien liegen, von hoher Bedeutung. Breitflügelfledermäuse sind meist standorttreu und die Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartieren sind gering. Der Abstand zwischen Quartier und Jagdgebiet liegt meist

innerhalb eines 4,5-km-Radius um das Quartier, in Einzelfällen bis zu 12 km (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

In Mecklenburg-Vorpommern wird die Breitflügelfledermaus als flächendeckend verbreitet bezeichnet.

Eine genaue Bewertung des lokalen Bestandes der Art kann nicht vorgenommen werden, da hierfür keine belastbare Datengrundlage verfügbar ist. Möglich ist jedoch eine subjektive Einschätzung des Zustandes der lokalen Population anhand vorliegender Einzeldaten sowie eine Abschätzung der allgemeinen Populationsentwicklung anhand der zu beobachtenden populationswirksamen äußeren Rahmenbedingungen.

Die Breitflügelfledermaus zählt in M-V in den Dörfern und Städten zu den am häufigsten anzutreffenden Fledermausarten (Datenbank Landesfachausschuss Fledermausschutz NABU M-V, 2010) und ist eigentlich in (fast) jedem Siedlungsraum nachzuweisen. Als ehemaliger Felsenbewohner ist die Art ein typisches Faunenelement der Städte und Dörfer und besiedelt dort ganzjährig Bauwerke aller Art mit geeigneten Quartieren. Seltener werden jedoch Wochenstubenquartiere und insbesondere Wintervorkommen der Art nachgewiesen. Ursächlich hierfür dürfte ein gewisses Erfassungsdefizit sein. Größere Winterquartiere > 10 Individuen sind derzeit im Land nicht bekannt. Von besonderer Bedeutung für diese Art scheinen „normale“ Wohngebäude mit von außen zugänglichen Quartieren und relativ warmen Dachbereichen zu sein. Das Vorkommen von mehreren Reproduktionsstätten der Breitflügelfledermaus in der Stadt Waren (Müritz) ist sehr wahrscheinlich. Einen umfassenden Überblick über den Gesamtbestand gibt es jedoch nicht.

6.2. Vögel

Im und am Wohnblock Gerhart-Hauptmann-Allee 4 wurden keine Brutvögel festgestellt.

7 Herleitung von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

7.1.1 Fledermäuse

Es ist geplant, den Wohnblock in Waren (Müritz) abzureißen. Ein Erhalt des aktuellen Quartiers ist dabei nicht möglich. Um ein abbruchbedingtes Töten von Tieren ausschließen zu können, wird die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Als Vermeidungsmaßnahme „Fledermäuse“ (VMF) wird empfohlen:

VMF 1:

Vor Beginn der Abbruchmaßnahmen an der Hochbausubstanz ist der bekannte Quartierbereich noch einmal auf Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Die sich im Bereich der Westfassade ggf. noch aufhaltenden Fledermäuse sind abzufangen und über den gesamten Zeitraum der Abbruchmaßnahme des Wohngebäudes in Waren (Müritz) zu halten. Im Anschluss sind alle bekannten Quartierbereiche mit geeigneten Materialien provisorisch zu verschließen, um eine Wiederbesiedelung bis zum Beginn der Abbruchmaßnahme zu vermeiden.

Nach dem Abfangen / Bergen der Fledermäuse ist der Abbruch der Gebäude unmittelbar zu vollziehen. Dabei ist das Gebäude zum Einsturz zu bringen, sodass die angestammten Quartierbereiche sowie potentielle Ersatzquartiere im Wohnblock für Fledermäuse nicht mehr nutzbar sind. Die Beräumung des Bauschuttes kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

VMF 2:

Nach Vollzug der Zerstörung des Gebäudes sind die ggf. geborgenen / gehälteren Fledermäuse unverzüglich am selben Ort frei zu lassen. Vor Beginn der Freilassung sind als Quartierersatz-

Sofortmaßnahme 4 Stück Fledermauskästen des Typs „Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WI, (Firma SCHWEGLER, Bestellnr. 00 766/7; www.schwegler-natur.de) an Bäumen im Gartenbereich zu montieren.

VMF 3:

Der Beginn der Abbruchmaßnahme sollte in der Winterschlafzeit der Fledermäuse, ab Dezember erfolgen. Der Abbruch muss bis zur Beendigung der Winterschlafzeit im April abgeschlossen sein.

7.1.2 Vögel

Entsprechend der Planung gehen durch den Abriss des Wohngebäudes keine Vogelbrutplätze verloren. Trotzdem wird die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Als Vermeidungsmaßnahme „Vögel“ (VMV) wird empfohlen:

VMV 1:

Der Abbruch der gesamten Bausubstanz, einschließlich Beräumung von Schutthalden aus großvolumigen Bauteilen (unzerkleinerter Bauschutt) erfolgt bis zum Beginn der nächsten Brutsaison bis Ende März.

7.1.3 Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten

Die voraussichtliche Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann wie folgt eingeschätzt werden:

Die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG sind erfüllt.

Die Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF) im Sinne von vorgezogenen Ersatzmaßnahmen ist bei dieser umfassenden Abbruchmaßnahme und im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht möglich, so dass die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung von den artenschutzrechtlichen Verboten notwendig wird.

8 Darlegung der Ausnahmetatbestände (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

8.1 Ausnahmetatbestände und Prüfung von zumutbaren Alternativen

Der Abriss des Wohngebäudes und der Neubau eines Gebäudes erfolgt im privatwirtschaftlichen und im öffentlichen Interesse zur Behebung eines baulichen Missstandes.

Eine zumutbare Alternative zum geplanten Vorhaben existiert aus Sicht des Verfassers nicht.

8.2 Prognose der Wirkung der Ausnahmeentscheidung auf die lokale bzw. landesweite Population der betroffenen Arten

Fledermäuse und Vögel

Für die betroffenen Art Breitflügelfledermaus kann prognostiziert werden, dass, bei fachgerechter Umsetzung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, langfristig nicht mit lokalen Bestandseinbußen zu rechnen ist. Eine Besiedelung der Fledermaus-

Ersatzquartiere scheint aus Sicht des Verfassers möglich, aber nicht sicher, da die Art sehr empfindlich auf Umbau- und Neubaumaßnahmen reagiert und durch das Vorhandensein von (wahrscheinlich) mehreren Quartieren im Umfeld, diese bekannten Quartiere ersteinmal in der nächsten Saison derangeflogen werden. Kurz oder mittelfristig wird deshalb ein Meidungsverhalten gegenüber des beräumten Baufeldes festzustellen sein, da sich der Strukturreichtum einschließlich der Anzahl von potentiell verfügbaren Quartier- und Brutplatzangeboten erst einmal verringert. Es ist davon auszugehen, dass eine Neubesiedelung der Ersatzquartiere und das Erreichen der ursprünglichen Siedlungsdichte einige Jahre benötigen wird.

Bei Nichteintritt dieser Prognose wird der negative Einfluss auf die regionalen Populationen der Breitflügelfledermaus schwer messbar / nachweisbar sein. Das kleinräumig lokale Erlöschen von Vorkommen der o.g. Arten wird nicht ganz auszuschließen sein.

Fazit:

Um Bestandseinbußen entgegen zu wirken bzw. um einen Erhalt der lokalen / regionalen Population zu ermöglichen, ist die Durchführung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

9 Darstellung der Kompensationsmaßnahmen

9.1 Sofort wirksame Maßnahmen

9.1.1 Fledermäuse

Als Teil-Kompensationsmaßnahmen für den abbruchbedingten Komplettverlust des vorhandenen oberirdischen Quartiers der Breitflügelfledermaus in der Gerhart-Hauptmann-Allee 4 in Waren (Müritz) wird folgende Maßnahme empfohlen:

KMFsof 1:

Als Quartierersatz-Sofortmaßnahme sind 4 Stück Fledermauskästen des Typs „Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WI, (Firma SCHWEGLER, Bestellnr. 00 766/7; www.schwegler-natur.de) an Bäume im Gartenbereich zwischen Wohnblock und Ufer der Müritz zu montieren (identisch mit VMF1)

9.1.2 Vögel

Eine Durchführung von sofort wirkenden Kompensationsmaßnahmen ist nicht möglich, da die Maßnahmen erst in der kommenden Brutperiode greifen können.

9.2 Maßnahmen, die nach Beendigung der Baumaßnahme (hier Abbruchvorhaben) wirksam werden

9.2.1 Fledermäuse

Als Kompensationsmaßnahmen für den abbruchbedingten Komplettverlust des vorhandenen oberirdischen Quartiers der Breitflügelfledermaus wird die Durchführung der nachfolgenden Maßnahme empfohlen:

KMFspät 1:

Einbau von 4 Stück Fledermauskästen des Typs „Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WI, (Firma SCHWEGLER, Bestellnr. 00 766/7; www.schwegler-natur.de) in die Ost-, Süd- oder Westfassade des neu zu bauenden Gebäudes. Die Quartiere sind ganzjährig durch Fledermäuse nutzbar und reinigen sich selbst.

9.2.2 Vögel

Kompensationsmaßnahmen werden nur notwendig, wenn in den Gehölzbestand des Garten- und Uferbereichs eingegriffen wird.

9.2.3 Hinweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Durch die ökologische Baubetreuung werden Details, insbesondere zur Bauausführung, Materialien und Maße bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen, definiert und deren Einhaltung kontrolliert.

Es empfiehlt sich, die Kompensationsmaßnahmen im Vorfeld des Maßnahmebeginns mit der zuständigen Naturschutzbehörde inhaltlich und fachlich abzustimmen / bewilligen zu lassen.

10 Darstellung der Methoden und Parameter der Erfolgsprüfung (Monitoring)

Allgemeines

Im Allgemeinen ist es sinnvoll, die Erfolgskontrollen jeweils im ersten, dritten und ggf. im fünften Jahr nach Umsetzung der Ersatzmaßnahme durchzuführen.

Fledermäuse

Die Feststellung der Besiedelung der Ersatzlebensräume lässt sich am sichersten über eine Endoskopierung des Kasteninnenraumes / Spaltenquartiers im Sommerhalbjahr realisieren. Ebenso wäre dies mit der Durchführung einer Aus- bzw. Einflugkontrolle im Zeitraum Ende Juni bis Mitte August möglich. Jedoch deckt diese Methode immer nur einen Ausschnitt der Besiedelung im Jahresgang ab. Ein sicherer Nachweis einer Besiedelung kann auch über Sichtung (Fernglas) von am Einflug klebenden Kot erfolgen.

Vögel

Die Erhaltung des Bestandes der nachgewiesenen Brutvogelarten und Nahrungsgäste im angrenzenden Garten- und Uferbereich wird zweckmäßigerweise in der Brutzeit vor Ort durch Einflug- bzw. Nistplatzbeobachtung kontrolliert.

11 Literatur

- BLAB, J., NIETHAMMER, J., NOWAK, E., RÖBEN, P. & ROER, H. (1984): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BLAB, J., NOWAK, E., TRAUTMANN, W. & SUKOPP, H. (1984): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der BRD. Greven. 23-24.
- BOYE, P., R. HUTTERER, H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. Schr.-R. Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 55. Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002. BGBl I 2002. S. 1193ff., zuletzt geändert durch Art. 27 G v.29.07.2009 BGBl I S.2542.
- DAUNBNER, L. & W. KINTZEL (2006): Die Vogelwelt des Landkreises Parchim. Hrsg.: Fachgruppe Ornithologie/Vogelschutz im NABU-Kreisverband Parchim e.V.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O.v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. KOSMOS-Verlag.
- FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABL. EG L. 206. S. 7ff.
- HELVERSEN, H & M. HOLDEFRIED (2003): Zur Unterscheidung von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus mediterraneus/pygmaeus*) im Feld. *Nyctalus* 8.(5): 420 - 426.
- LABES, R. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. UMWELTMINISTERIUM MV. Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns.
- LFA (2010): Schattenbericht des Landesfachausschuss Fledermausschutz des NABU in MV zum Nationalen Bericht zum Fledermausschutz in der Bundesrepublik Deutschland 2007-2010 (EUROBATS).unveröffentlicht.
- LIMPENS, H. J. G. A , ROSCHEN, A. (2002): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 2. *NYCTALUS(N.F.)* 8 (2). 159-178.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Teil 1. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66. Bonn-Bad Godesberg.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. 2. aktualisierte Auflage. Kosmos-Verlag. Stuttgart.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – in: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 76. Bonn-Bad Godesberg: 275 S.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Bd. 648. Westarp-Wissenschaften-Verlagsgesellschaft. Hohenwarsleben.
- TEUBNER, J.; TEUBNER, J; DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. *Natursch. Landschaftspfl. Bng.* 1,2 (17).